

**Handlungshilfe
„Medikamentengabe
im Kindergarten/
Hort“**

Stand: Juli 2006

Medikamentengabe im Kindergarten / Hort

1. Einleitung

In Kindergärten kommt es immer wieder zu Diskussionen über die Frage, ob und wie ErzieherInnen Medikamente an Kinder verabreichen dürfen. Während der Zeit der Betreuung eines Kindes im Kindergarten geht die Aufsichtspflicht und Anteile der Personensorge auf den Kindergarten und die dort tätigen ErzieherInnen über.

Ist durch die Übernahme der Aufsichtspflicht auch die Verpflichtung verbunden, einem Kind Medikamente zu verabreichen und ist dies zulässig?

2. Ist eine Medikamentengabe durch den Kindergarten zulässig?

Es ist zulässig, dass die Eltern den Kindergarten mit der Medikamentengabe betrauen dürfen. Es besteht aber keine Verpflichtung des Kindergartens, diesem Wunsch der Eltern nachzukommen. Vielmehr handelt es sich um eine individuelle privatrechtliche Vereinbarung zwischen Eltern und Kindergarten. Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung ist bei der Einnahme von Medikamenten nicht gegeben (eigenwirtschaftliches Handeln). Für die Folgen möglicher Fehler bei der Medikamentengabe gelten die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen.

3. Regelmäßige Medikamentengabe

Ein Kind benötigt beispielsweise aufgrund einer Stoffwechselerkrankung täglich zu einem bestimmten Zeitpunkt ein Medikament. Dies können Tabletten, Tropfen oder eine Injektion sein.

Für eine praktikable Durchführung einer Medikamentengabe sollte folgendes geklärt werden:

- Muss das Medikament während des Aufenthalts im Kindergarten genommen werden, oder lässt sich der Zeitpunkt der Medikamentengabe so steuern, dass die Eltern sie durchführen können? Wenn das möglich ist, sollte diese Variante immer bevorzugt werden.

Wenn das Medikament aber während des Aufenthalts im Kindergarten genommen werden muss, ist folgendes zu klären:

- Die Verabreichungsform (z.B. Tablette, Tropfen, Injektion), Dosierung und Uhrzeit
- Informationen über die Risiken
- Die Lagerung
- Name und Rufnummer des behandelnden Arztes für Rückfragen

Diese Angaben sollten schriftlich durch den Arzt erfolgen. Die Vereinbarung über die Medikamentengabe, in der die genannten Punkte festgelegt sind, soll schriftlich erfolgen und von beiden Elternteilen unterschrieben werden (Muster siehe Seite 4).

In diese Vereinbarung kann auch eine Regelung aufgenommen werden, die besagt, dass ein Kind den Kindergarten nicht besuchen kann, wenn die ErzieherInnen, die z.B. die Injektion verabreichen sollen, nicht anwesend sind.

Im Kindergarten sind folgende Punkte zu regeln:

- Das Medikament muss richtig und verwechslungssicher gelagert werden. Eine Aufbewahrung im Erste-Hilfe-Schrank ist unzulässig.
- ErzieherInnen dürfen keine eigenständigen medizinischen Heilbehandlungen durchführen. Das bedeutet, dass Kindergärten keine sogenannte „kleine Hausapotheke“ vorrätig haben dürfen, aus denen Kinder bei Schmerzen, kleinen Blessuren o.ä. Medikamente erhalten.
- ErzieherInnen, die die Medikamentengabe durchführen, sind schriftlich zu benennen.
- Eventuell müssen ErzieherInnen in Abstimmung mit dem behandelnden Arzt geschult werden, z.B. wenn regelmäßig Injektionen verabreicht werden sollen.
- Die Medikamentengabe soll schriftlich dokumentiert werden.

4. Notfallmäßige Medikamentengabe

Bei Erkrankungen, bei denen es zu lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann (Epilepsie, Allergie auf Insektenstiche etc.) ist die Vorgehensweise detailliert in Absprache zwischen Eltern, Arzt und Kindergarten festzulegen. In solchen Situationen soll immer der Einsatz eines Notarztes Vorrang vor allen anderen Maßnahmen haben.

5. Zusammenfassung

- Eltern können den Kindergarten mit der Medikamentengabe für ihr Kind betrauen.
- Der Kindergarten kann, er muss diesem Wunsch aber nicht entsprechen.
- Es besteht eine besondere Pflicht zur Sorgfalt.
- Einzelheiten einer regelmäßigen Medikamentengabe sollen schriftlich geregelt werden.
- Eine notfallmäßige Medikamentengabe, bei der es zu lebensbedrohlichen Krankheitsbildern kommen kann, muss vorher detailliert geklärt sein. Ein Notarzteinsatz ist immer zu bevorzugen.
- Für die Folgen möglicher Fehler bei der Medikamentengabe gelten die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen.

Medikamentengabe im Kindergarten

Name des Kindes _____ Vorname _____ Geburtstag _____

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	1.	2.	3.
	_____	_____	_____
	Name des Medikamentes	Name des Medikamentes	Name des Medikamentes
Morgens	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____
Mittags	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____
Bemerkung/Dauer der Einnahme:			

Ort, Datum _____ Unterschrift und Stempel der Ärztin/des Arztes _____

Ermächtigung der Eltern / der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/-n ich/wir _____
Name der Eltern/Sorgeberechtigten

dass die/dem Erzieher/-in _____ der Tageseinrichtung
Name der Erzieherin/des Erziehers

meinem/unserem Kind _____ die o.g. Medikamente
Name des Kindes

zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum _____ Unterschrift d. Eltern/Sorgeberechtigten _____